

Fernstudium
Rechtswirtschaft

Kurseinheit 1
Grundzüge des bürgerlichen Rechts

LESEPROBE
(unvollständig)

Basismaterial und Gestaltung des Studententextes:
Professor Dieter Eickmann
Prof. Dr. Jutta Müller-Lukoschek

Fernstudieninstitut

16. Auflage 07/2015

Alle Rechte vorbehalten; Vervielfältigungen sind nicht gestattet!

**© Beuth Hochschule für Technik Berlin (BHT), Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin, Tel.: (030) 45 04 2100; Fax: (030) 4504 2974**

E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de

<http://www.beuth-hochschule.de/fsi>

Druck: Copy-Center der Beuth Hochschule für Technik Berlin

Inhaltsverzeichnis

Literatur- und Abkürzungsverzeichnis.....	V
Vorwort und „Gebrauchsanleitung“.....	IX
Einleitung.....	XI
1 Allgemeine Begriffe.....	1.1
1.1 Die Personen.....	1.1
1.2 Die Sachen.....	1.2
1.2.1 Information.....	1.2
1.2.2 Übung 1.....	1.3
1.2.3 Lösungshinweise zu Übung 1.....	1.3
1.3 Die Rechte.....	1.4
2 Der Anspruch.....	2.1
2.1 Information.....	2.1
2.1.1 Anspruchsgrundlage.....	2.1
2.2 Übungen.....	2.2
2.2.1 Übung 2a.....	2.2
2.2.2 Lösung zu Übung 2a.....	2.2
2.2.3 Übung 2b.....	2.2
2.2.4 Lösung zu Übung 2b.....	2.3
2.3 Anspruchsvoraussetzungen / Tatbestand.....	2.4
2.4 Übungen.....	2.4
2.4.1 Übung 3.....	2.4
2.4.2 Lösung zu Übung 3.....	2.4
3 Vertrag, Willenserklärung.....	3.1
3.1 Fallkonstellation 1.....	3.1
3.2 Vertragsabschluss.....	3.1
3.3 Übung 4.....	3.1
3.4 Exkurs: Wie löse ich einen Rechtsfall.....	3.2
3.5 Lösungshinweis zu Übung 4.....	3.3
3.6 Noch einmal: Zur Technik der Lösung (im konkreten Falle).....	3.3
3.7 Information.....	3.4
3.8 Übung 5.....	3.5
3.9 Lösungshinweis zu Übung 5.....	3.6
3.10 Informationen.....	3.7
3.11 Übung 6.....	3.8
3.12 Lösungshinweise zu Übung 6.....	3.8
3.13 Erklärungselement.....	3.10
3.14 Übung 7.....	3.11
3.15 Lösungshinweise zu Übung 7.....	3.11
3.16 Information.....	3.12
3.17 Übung 8.....	3.13
3.18 Lösungshinweise zu Übung 8.....	3.13

4	Verpflichtung und Erfüllung.....	4.1
4.1	Fallkonstellation 2	4.1
4.2	Information.....	4.1
4.3	Übung 9.....	4.3
4.4	Lösungshinweis zu Übung 9	4.4
4.5	Information.....	4.4
4.6	Übung 10.....	4.9
4.7	Lösungshinweis zu Übung 10	4.9
5	Unmöglichkeit der Leistung	5.1
5.1	Fallkonstellation 3.....	5.1
5.2	Unmöglichkeitbegriff	5.1
5.3	Das Schicksal der Leistungspflicht	5.2
5.4	Das Schicksal der Gegenleistung	5.3
5.5	Schadensersatz	5.4
5.6	Übung 11.....	5.5
5.7	Lösungshinweise zu Übung 11	5.5
6	Anfechtung wegen Täuschung; Kondiktion	6.1
6.1	Fallkonstellation 4.....	6.1
6.2	Bereicherungsanspruch	6.3
6.3	Übung 12.....	6.4
6.4	Lösungshinweis zu Übung 12	6.5
7	Irrtumsanfechtung; Umfang des Kondiktionsanspruches.....	7.1
7.1	Fallkonstellation 5.....	7.1
7.2	Information.....	7.1
7.3	Übung 13.....	7.3
7.4	Lösungshinweise zu Übung 13	7.4
7.5	Information.....	7.5
	7.5.1 Zunächst nochmals die Voraussetzungen.....	7.5
	7.5.2 Umfang.....	7.5
7.6	Übung 14.....	7.6
7.7	Lösungshinweis zu Übung 14	7.7
7.8	Übung 15.....	7.8
7.9	Lösungshinweis zu Übung 15	7.8
8	Die Stellvertretung	8.1
8.1	Fallkonstellation 6.....	8.1
8.2	Vertretungsmacht	8.1
8.3	Selbstkontrahieren.....	8.2
8.4	Mängel in der Vertretungsmacht.....	8.3
8.5	Innenverhältnis.....	8.3
8.6	Wichtige Sonderregeln.....	8.4
8.7	Übung 16.....	8.4
8.8	Lösungshinweis zu Übung 16	8.5

9 Sachmängelgewährsrecht	9.1
9.1 Fallkonstellation 7	9.1
9.2 Übung 17	9.3
9.3 Lösungshinweis zu Übung 17.....	9.4
10 Exkurs: Die Verjährung	10.1
10.1 Die Einrede der Verjährung.....	10.1
10.2 Die regelmäßige Verjährung	10.1
10.3 Übung 18	10.2
10.4 Lösung zu Übung 18.....	10.3
10.5 Besondere Verjährungsfristen	10.3
10.6 Beeinflussung des Verjährungsablaufs.....	10.4
10.7 Rechtsgeschäftliche Vereinbarungen	10.5
11 Eigentumsvorbehalt	11.1
11.1 Fallkonstellation 8	11.1
11.2 Übung 19	11.4
11.3 Lösungshinweis zu Übung 19.....	11.5
12 Exkurs: Der Rücktritt.....	12.1
12.1 Der Rücktritt findet statt	12.1
12.2 Ausübung	12.1
12.3 Wirkung	12.1
12.4 Ansprüche	12.1
13 Erwerb vom Nichtberechtigten.....	13.1
13.1 Fallkonstellation 9	13.1
13.2 Information	13.1
13.2.1 Verpflichtungsgeschäft	13.1
13.2.2 Erfüllungsgeschäft	13.2
13.2.3 Folgen	13.3
13.3 Übung 20	13.4
13.4 Lösungshinweis zu Übung 20.....	13.4
14 Rechts- und Geschäftsfähigkeit	14.1
14.1 Fallkonstellation 10	14.1
14.2 Information	14.1
14.2.1 Rechtsfähigkeit	14.1
14.2.2 Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen.....	14.4
14.2.3 Kehren wir nunmehr zurück zu unserer Falkonstellation 10.....	14.7
14.2.4 Fallkonstellation 11.....	14.7
14.2.5 Fallkonstellation 12.....	14.7
14.2.6 Herausgabeanspruch	14.8
14.2.7 Keine Ersatzfunktion von § 812	14.8
14.3 Übung 21	14.9
14.4 Lösungshinweis zu Übung 21.....	14.9

14.5 Der gesetzliche Vertreter natürlicher Personen	14.11
14.5.1 Begriff	14.11
14.5.2 Einzelfälle.....	14.12
14.5.3 Umfang der Vertretungsmacht	14.12
15 Sonderregeln zur Geschäftsfähigkeit	15.1
15.1 Fallkonstellation 14.....	15.1
15.2 Sonderregelungen.....	15.2
15.2.1 Erwerbsgeschäft	15.2
15.2.2 Dienst- oder Arbeitsverhältnis.....	15.2
15.3 Übung 22.....	15.3
15.4 Lösungshinweis zu Übung 22	15.3
16 Der Mietvertrag als typisches Dauerschuldverhältnis	16.1
16.1 Zum Gesetzesaufbau	16.1
16.2 Fallkonstellation 15.....	16.1
16.2.1 Abschluss des Mietvertrages	16.1
16.2.2 Vertragspflichten	16.1
16.2.3 Beendigung des Mietverhältnisses	16.2
16.3 Übung 23.....	16.6
16.4 Lösungshinweis zu Übung 23	16.7
17 Werkvertrag.....	17.1
17.1 Fallkonstellation 16.....	17.1
17.2 Fallkonstellation 17	17.2
17.3 Fallkonstellation 18.....	17.3
18 Unerlaubte Handlung.....	18.1
18.1 Fallkonstellation 19.....	18.1
18.2 Zur Auflösung der Fallkonstellation (gleichzeitig als Aufbaubeispiel für Fälle dieser Art).....	18.4
18.3 Der Schadensumfang	18.4
18.4 Fallkonstellation 20 (Verkehrsunfälle)	18.6
18.5 Übung 24.....	18.8
18.6 Lösungshinweis zu Übung 24	18.9
19 Einige grundsätzliche Institutionen des Erbrechts	19.1
19.1 Fallkonstellation 21	19.1
19.2 Die beiden Erbfolgemöglichkeiten	19.1
19.3 Die Erbausschlagung.....	19.6
19.4 Mehrheit von Erben	19.8
19.5 Der Erbschein.....	19.8
19.6 Das Pflichtteilsrecht	19.9

Literaturverzeichnis

Vorwort:

Auf (weiterführende = über das Skript hinausgehende Literatur) kann hier keine Empfehlung gegeben werden. Grund: Es gibt nur gute Literatur zum BGB, so dass man jedes Lehrbuch und jeden Kommentar nutzen kann. Ich nenne hier drei Kommentare, die leicht zugänglich sind (weil weitverbreitet) und auch für Anfänger lesbar. Letzteres ist z.B. bei dem Standard-Praktikerkommentar (Palandt, BGB) nicht der Fall. Der Palandt ist nur etwas für diejenigen, die das Problem schon kennen, er bietet eine Fülle von Nachweisen (und erscheint in jeweils in sehr kurzen Abständen; dennoch: er ist nichts, wenn man sich die Probleme erst erarbeiten will). Bei den Lehrbüchern habe ich (aus der Angebotsfülle guter Lehrbücher) solche angegeben, die (auch, aber nicht nur) für Anfänger geeignet sind. Auch hier gilt aber: Es gibt (dankenswerterweise) überhaupt kein schlechtes Lehrbuch.

Kommentare

- Beck'scher Online-Kommentar BGB, Hrsg. Bamberger/Roth, Stand: 1. 5. 2015
- Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 1 bis 9, 6. Auflage, 2012
- Jauernig, Kommentar zum BGB, 15. Auflage, 2014

Lehrbücher

- Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 36. Aufl. 2012; Allgemeines Schuldrecht, 35. Aufl. 2011; Besonderes Schuldrecht, 35. Aufl. 2011
- Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 23. Auflage 2011; Grundwissen zum Bürgerlichen Recht, 9. Aufl. 2011
- Schwab, Einführung in das Zivilrecht, 16. Aufl. 2005
- Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009
- Zerres, Bürgerliches Recht, 7. Auflage, 2013
- Musielak, Grundkurs BGB, 12. Aufl. 2011

Abkürzungsverzeichnis

A

AA	anderer Ansicht
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
allgemM	allgemeine Meinung
Anm	Anmerkung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz

B

BAG	Bundesarbeitsgericht
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung

F

FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamGKG	Gesetz über die Gerichtskosten in Familiensachen

G

GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GenG	Genossenschaftsgesetz
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über die GmbH
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

H

HGB	Handelsgesetzbuch
hM	herrschende Meinung

J

JuS	Juristische Schulung (zitiert nach Jahrgang und Seite)
-----	--

K

KG	Kommanditgesellschaft
----	-----------------------

L

LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht

M

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (zitiert nach Jahrgang und Seite)

N

NJW Neue Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahrgang und Seite)

O

OHG Offene Handelsgesellschaft

P

Palandt Palandt, Kommentar zum BGB
(-Bearbeiter)

R

RPflG Rechtspflegergesetz

S

SGB Sozialgesetzbuch

SGG Sozialgerichtsgesetz

StGB Strafgesetzbuch

StVG Straßenverkehrsgesetz

V

VG Verwaltungsgericht

VVG Versicherungsvertragsgesetz

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

Z

ZPO Zivilprozessordnung

Für Notizen:

Vorwort und „Gebrauchsanleitung“

Gerade das Fach BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) bereitet angehenden Rechtsfachwirten immer wieder Schwierigkeiten. Und das ist ja auch verständlich: In der Ausbildung wird das Schwergewicht nicht auf das materielle Recht gelegt, zum Teil wird in der Ausbildung auch gar nicht darauf hingewiesen, dass immer anhand des Gesetzes zu arbeiten und vom Gesetzeswortlaut auszugehen ist. Es kann daher nicht überraschen, dass die Kenntnisse der angehenden Rechtsfachwirte im BGB eher gering sind - zum Teil wird das Fach sogar gehasst (Stichwort: *In der Praxis habe ich doch damit nichts zu tun, das macht der Anwalt*).

Auf der anderen Seite wird in der Rechtsfachwirtprüfung nicht nur verlangt, dass der Kandidat Rechtsfälle löst, sondern es wird auch verlangt, dass der Aufbau bei einer Klausur in sich stimmig ist, d.h. es wird in der Prüfung meist ein so genanntes „Rechtsgutachten“ verlangt. Der Kandidat muss einen Fall mit unbekanntem Sachverhalt lösen.

Wichtig:
Rechtsgutachten

Dabei geht es dann nicht nur um die Kenntnis des Rechts als solchem, sondern (auch und vielleicht sogar vor allem) um den Weg zu einer sachgerechten Lösung - das Schlagwort zu einer erfolgreichen Fall-Lösung ist (etwas plakativ):

„Man muss nichts wissen, aber alles können“.

Dieses Schlagwort verdeutlicht auch, worum es geht: in der Prüfung werden immer wieder Fragen auftreten, die vorher nicht oder nicht im Einzelnen besprochen wurden. Allein anhand des Gesetzes kann man aber zu einer vertretbaren Lösung kommen, wenn man gelernt hat, mit dem Gesetz zu arbeiten.

Diese Kurseinheit will daher zweierlei erreichen:

Zum einen sollen die Bearbeiter natürlich über Kenntnisse im BGB verfügen, mindestens ebenso wichtig (wenn nicht wichtiger) ist aber das methodisch richtige Herangehen an einen Fall.

Denn wenn die Technik „stimmt“, nämlich

- das Arbeiten am Gesetz
- die richtige Herangehensweise an die Fallbearbeitung
- Ausrichtung der Überlegungen immer anhand einer Anspruchsgrundlage
- Auffinden der Anspruchsgrundlage anhand der Rechtsfolge
- „saubere“ Subsumtion (d.h. jedes Tatbestandsmerkmal der Vorschrift wird mit dem Sachverhalt verglichen)

ergibt sich die Lösung – beinahe wie von Zauberhand – ganz von selbst.

Mit der richtigen Herangehensweise kann also eigentlich gar nichts mehr schief gehen. Das sagt sich natürlich leicht, denn die Herangehensweise, die Methodik der Fallbearbeitung fällt niemandem in den Schoß. Es handelt sich auf der anderen Seite aber auch nicht um Hexerei, sondern die Methodik und Herangehensweise lassen sich üben. Wenn man einmal verinnerlicht hat, wie ein juristischer Fall zu lösen ist, verliert auch die so genannte

„Gutachtentechnik“

Gutachtenstil

ihre Schrecken. Denn diese Gutachtentechnik (oder Gutachtenstil) hilft Ihnen und dem Leser, sie ist also kein Selbstzweck. Diese Technik ist nichts anderes als die schrittweise Hinführung zur Lösung eines Falles, wobei jeder Baustein auf dem anderen in einer logisch geordneten Pyramide steht. Das Skript will dazu beitragen, diese Technik zu veranschaulichen.

Daneben müssen Sie – natürlich – einige Grundbegriffe lernen, hauptsächlich geht es aber um die Strukturen.

Dabei gilt für Sie:

Das Lernziel ist erreicht,

- wenn sie sich im System des BGB sicher bewegen können,
- Detailfragen sind zu Gunsten eines Überblicks zu vernachlässigen.

Nach der Teilnahme an den Präsenzphasen sind die Bearbeiter in der Regel in der Lage, Fälle mit unbekanntem Sachverhalt eigenständig zu lösen. Wie gesagt, dafür ist weniger Wissen erforderlich (denn es steht ja alles im Gesetz), sondern vor allen Dingen der richtige Umgang mit dem Gesetz und die richtige Herangehensweise an den Fall.

Der Schönfelder = Deutsche Gesetze unerlässlich!

Unerlässlich ist allerdings eins: „**ohne Schönfelder geht gar nichts**“ - d.h. Sie müssen beim Durcharbeiten des Skripts das Gesetz stets und ständig bei sich führen und jede Vorschrift im Gesetz nachlesen, am besten auch noch die benachbarten Vorschriften, also etwa 2-3 Vorschriften darüber und 2-3 Vorschriften darunter.

Häufig erschließt sich die Frage/Ihr Problem einfach durch das Lesen des Gesetzes. Im Übrigen gilt: in der Prüfung sind die Fälle stets so abgefasst, dass sie allein mit dem Gesetzestext gelöst werden können; es wird nicht erwartet, dass die Kandidaten etwa einen Kommentar im Kopf haben oder die aktuelle Rechtsprechung zu einer Detailfragen kennen.

Und nun – bei aller Mühe – auch viel Spaß mit diesem Skript.

Einleitung

Bevor Sie anfangen, das Skript durchzuarbeiten, nehmen Sie sich etwas Zeit und machen Sie sich mit dem BGB vertraut:

Was ist das Anliegen des BGB?

Es geht darum, einen gerechten Interessenausgleich zwischen den widerstreitenden Parteien zu finden. Das ist einfach in Fällen, in denen der eine „gut“ ist und der andere „böse“, dann wird die böse Partei unterliegen.

Gleiches gilt z.B., wenn die eine Partei pünktlich leistet, die andere Partei dagegen zu spät kommt.

Derartige Fälle sind unproblematisch und in aller Regel wird in einem solch einfach gestrickten Fall das BGB zu einer Lösung führen, die ihrem Gerechtigkeitsempfinden entspricht.

Viel schwieriger sind aber die Fälle zu lösen, in denen die Parteien nicht in Gut und Böse eingeteilt werden können - auch hier muss das Gesetz Lösungen bereitstellen, eine Partei muss unterliegen, eine Partei muss obsiegen. Hier zeichnet sich ein gutes Gesetz – und das BGB ist ein gutes Gesetz - dadurch aus, dass die Interessen sorgfältig abgewogen werden, das Gesetz wirkt also im wahrsten Sinne des Wortes „befriedend“.

Im bürgerlichen Recht stehen sich 2 (oder auch mehr) gleichrangige Partner gegenüber, nämlich 2 „Bürger“ - deshalb bürgerliches Recht. Das ist im Strafrecht zum Beispiel anders, dort geht es um den staatlichen Strafanspruch. Das Strafrecht ist also durch ein Über- und Unterordnungsverhältnis gekennzeichnet; ähnlich wie auch im öffentlichen Recht, hier stehen sich häufig der Staat einerseits, der Bürger andererseits gegenüber (Beispiel: ein Bauherr benötigt eine Baugenehmigung). Das BGB ist dagegen gekennzeichnet von der Gleichrangigkeit der agierenden Parteien.

Das BGB zeichnet sich dabei durch eine höchst abstrakte Sprache aus, es ist kein populistisches Lesebuch, Sie können also das BGB nicht als Nachtlektüre studieren.

Schon der Aufbau des BGB ist relativ kompliziert. Das ist dem Umstand geschuldet, dass das BGB vergleichsweise wenig Vorschriften kennt (insgesamt nur 2385 Paragraphen).

Wenn man sich vorstellt, welche Fülle von Rechtsverhältnissen damit erfasst wird, ist die Anzahl der Vorschriften tatsächlich gering:

Das BGB regelt sozusagen den Weg von der Wiege bis zur Bahre

- das Familienrecht, das Erbrecht
- die Eigentums- und Besitzverhältnisse einer Person im Hinblick auf eine Sache (das Sachenrecht)
- sowie die Verhältnisse der Bürger untereinander, die sie durch Verträge oder aufgrund eines gesetzlichen Schuldverhältnisses begründen (Recht der Schuldverhältnisse und Recht der gesetzlichen

Schuldverhältnisse, zum Beispiel unerlaubte Handlung, etwa wenn ein Verkehrsunfall passiert).

Vorgezogen sind die Regelungen zum so genannten allgemeinen Teil, nämlich Regelungen, die für alle nachfolgenden Rechtsbeziehungen gelten, sofern keine entsprechenden speziellen Regelungen vorliegen.

Der Aufbau des BGB erfordert daher ein gewisses Grundverständnis für das Umgehen mit dem Gesetz. So findet sich die Lösung zu einem Fall in aller Regel nicht nur in einer Vorschrift, sondern es muss vielmehr das BGB an mehreren verschiedenen Stellen aufgeschlagen werden.

Beispiel: Gemäß § 433 Abs. 2 schuldet der Käufer dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis. Für die Frage, ob der Kaufvertrag wirksam zu Stande gekommen ist, muss man über die §§ 145 ff klären, ob ein wirksames Angebot, eine wirksame Annahme erfolgt sind. Die Regelungen darüber, wie zu verfahren ist, wenn der Käufer oder der Verkäufer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, finden sich wiederum an anderer Stelle (zum Beispiel in § 275, sofern es darum geht, dass der Verkäufer die verkaufte Sache nicht liefern kann).

BGB hat 5 Bücher

Es lohnt daher bereits am Anfang ein Blick in die 5 Teile (genannt: Bücher) des BGB:

- der **Allgemeine Teil** des BGB (§§ 1-240) regelt Grundlegendes, zum Beispiel was Personen/ Sachen sind, was ein Rechtsgeschäft ist, Fristen, Termine und die Verjährung,
- das **Recht der Schuldverhältnisse** (§§ 241- 853) klärt zunächst den Inhalt der Schuldverhältnisse aus Verträgen, deren Erlöschen et cetera (Schuldrecht allgemeiner Teil) und dann einzelne Schuldverhältnisse (ab § 433), zum Beispiel Kauf, Tausch Schenkung et cetera (Schuldrecht besonderer Teil),
- das **Sachenrecht** (§ 854 bis 1296) regelt unter anderem die wichtige Materie des Besitzes und des Eigentumserwerbs an Sachen.
- Das **Familienrecht** regelt den gesamten Bereich der familienrechtlichen Beziehungen, nämlich zum Beispiel die Ehe, das eheliche Güterrecht, die Frage, ob Personen miteinander verwandt sind, die elterliche Sorge, Adoption und Vormundschaft,
- das **Erbrecht** regelt, wie ein Bürger beerbt wird, wie die Erben haften und dergleichen mehr.

An dieser Stelle soll schon betont werden, dass dieses Skript den Schwerpunkt auf den allgemeinen Teil, das Recht der Schuldverhältnisse und das Sachenrecht legt.

Wichtig an dieser Stelle ist die Erkenntnis, dass im deutschen Recht das so genannte

Abstraktionsprinzip

gilt. D.h. das schuldrechtliche Geschäft (zum Beispiel der Kaufvertrag) ist streng zu trennen von der Frage, ob und wann das Eigentum an der verkauften Sache übergeht (das regelt das Sachenrecht).

Abstraktionsprinzip

Wenn im Alltagsleben jemand sagt, er hätte einer Sache verkauft, so meint er damit in aller Regel auch, dass er das Eigentum an den Käufer übertragen hat. Hiervon müssen Sie sich in der juristischen Begriffswelt entfernen.

Denn der Kaufvertrag bewirkt nicht etwa den Übergang des Eigentums, sondern begründet nur eine Verpflichtung des Verkäufers, das Eigentum an der verkauften Sache übertragen.

Lesen Sie § 433

Eigentümer des verkauften Gegenstandes wird der Käufer dagegen erst durch den sachenrechtlichen Übereignungsvorgang, nämlich die Einigung und Übergabe gemäß § 929 Satz 1.

Lesen Sie § 929 Satz 1

Sie sehen also: Schon bei einem ganz normalen Alltagsfall (Verkauf und Übereignung einer beweglichen Sache) muss der Rechtsanwender in aller Regel mehrere Rechtsgebiete des BGB untersuchen. D.h. Sie müssen sich von Anfang an daran gewöhnen, auch in relativ leichten Fällen einen Ritt durch das ganze BGB machen zu müssen.

Noch einmal:

Lesen Sie jeweils immer im Gesetz nach, legen Sie sich das BGB neben dieses Skript und lesen Sie auch um die Vorschriften “herum“.

Für Notizen:

1 Allgemeine Begriffe

1.1 Die Personen

Nur Personen können Träger von Rechten und Pflichten sein, nicht dagegen Sachen, allerdings gibt es auch so genannte juristische Personen.

Beispiel:

Ein Tennisclub wird als Verein gegründet und in das Vereinsregister eingetragen (vergleiche § 21 BGB). Der Tennisclub als solcher kann dann zum Beispiel einen Mietvertrag über das Grundstück mit den Tennisplätzen schließen.

Kauft der Tennisclub ein Grundstück, so ist der Club im Grundbuch als Eigentümer einzutragen, nicht etwa alle einzelnen Mitglieder. Vertragspartner ist damit der Verein, vertreten durch den Vorstand (§ 26 BGB). Den Kaufpreis muss damit der Tennisclub mit seinem Vereinsvermögen erbringen, nicht dagegen die Mitglieder mit ihrem Privatvermögen.

Es müssen deshalb Personen und Sachen unterschieden werden.

Das Zivilrecht ordnet

- die Beziehungen der Rechtssubjekte zueinander
- sowie deren Beziehungen zu den Rechtsobjekten.

Rechtssubjekte sind die Träger von Rechten und Pflichten; das Gesetz nennt sie Personen.

Wir unterscheiden **natürliche** Personen, das sind die Menschen; sowie **juristische** Personen, das sind Personenzusammenschlüsse, die als solche vom Gesetz geregelt und als Träger von Rechten und Pflichten anerkannt sind.

Personen

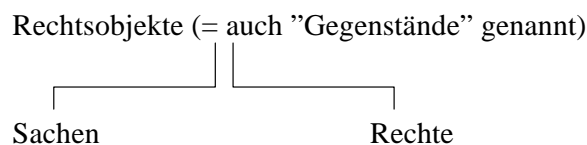
Wir befassen uns mit den juristischen Personen ausführlich in Kapitel 14.

1.2 Die Sachen

1.2.1 Information

Rechtsobjekte

Sie gehören zu den oben erwähnten Rechtsobjekten, d.h. sie sind Gegenstände rechtlicher Beziehungen von Rechtssubjekten.



Sachen

Der Sachbegriff ist zunächst in § 90 erläutert:

Sachen sind nur körperliche Gegenstände, d.h. Dinge, die man "anfassen", greifen kann. Tiere werden im Rechtsverkehr wie Sachen behandelt, vgl. § 90a BGB.

Abgrenzungsschwierigkeiten bleiben nicht aus:

So wird Gas allgemein als Sache anerkannt, dem elektrischen Strom die Sacheigenschaft jedoch aberkannt.

Das Gesetz unterscheidet **bewegliche** und **unbewegliche** Sachen; zu letzteren gehören insbesondere die Grundstücke und die sog. grundstücksgleichen Rechte.

Grundstücke (oder Immobilien/Liegenschaften) sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Grundbuch eingetragen sind, um den Rechtsverkehr über Grund und Boden zu ermöglichen und überschaubar zu machen. Die Besonderheit bei Grundstücken besteht darin, dass die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück im Grundbuch abgebildet werden.

Lesen Sie § 873

Sie sehen, das Eigentum an einem Grundstück geht nur über, wenn sich die Parteien über den Eigentumsübergang einig sind und der neue Erwerber in das Grundbuch eingetragen worden ist.

Damit ist ein Grundstück in hohem Maße verkehrsfähig, denn der Rechtsverkehr kann sich über die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück durch Einsicht in das Grundbuch Gewissheit verschaffen. Es kann daher grundsätzlich nicht ein anderer Eigentümer sein als derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer aufgeführt wird.

Bestandteile

Die meisten Sachen sind aus Einzelsachen **zusammengesetzt**, sie haben **Bestandteile**.

Beispiel:

Der Motor ist ein Bestandteil der Sache "PKW";

die Blätter sind Bestandteile der Sache "Buch".

Wichtig ist dabei die Unterscheidung, ob es sich um **einfache** oder **wesentliche** Bestandteile handelt, denn wesentliche Bestandteile können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

Beispiel:

Wenn der Motor eines PKW dessen wesentlicher Bestandteil ist, dann muss an Motor und PKW dieselbe Eigentumslage bestehen; es wäre dann also nicht möglich, dass der Verkäufer sich daran das Eigentum vorbehalte.

In § 93 finden wir eine Definition des wesentlichen Bestandteiles: Wesentliche Bestandteile sind Sachen, die mit einer anderen Sache so verbunden sind, dass eine Trennung ohne Zerstörung oder erheblichen Wertverlust nicht möglich ist.

§ 94 trifft noch eine ergänzende Regelung für wesentliche Bestandteile eines Grundstückes.

1.2.2 Übung 1

Handelt es sich in folgenden Fällen um wesentliche Bestandteile?

- a. Beim Austauschmotor eines Serien-PKW
- b. bei der Schublade einer Vitrine
- c. Beleuchtungskörper in der Wohnung
- d. Einbauküche
- e. Wellblechgarage auf einem Grundstück.

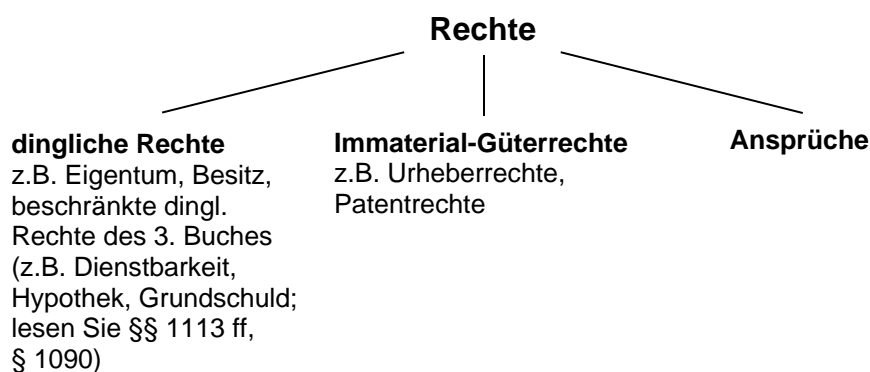
1.2.3 Lösungshinweise zu Übung 1

- a. Ein Austauschmotor kann beliebig ausgewechselt und in einen anderen PKW eingebaut werden; die Rechtsprechung sieht ihn deshalb nicht als wesentlichen Bestandteil an.
- b. Die Schublade ist für sich alleine wertlos oder doch so wertgemindert, dass sie als wesentlicher Bestandteil anzusehen ist.
- c. Sofern die Beleuchtungskörper nicht ausnahmsweise fest in die Wand eingefügt sind, können sie jederzeit abgenommen und in einer anderen Wohnung wieder aufgehängt werden; sie sind dann keine wesentlichen Bestandteile.
- d. Einbauküchen gelten heute richtiger Weise (wenn auch umstritten) als wesentlicher Bestandteil, weil sie ja den individuellen Raumverhältnissen angepasst werden. Etwas anderes gilt gem. § 95 (lesen) dann, wenn z.B. ein Mieter eine solche Küche einbauen lässt. Er verbindet die Küche ja nur für die Dauer seines Mietverhältnisses

mit dem Gebäude (§ 95 Abs. 2), also zu einem vorübergehenden Zweck. Damit ist es möglich, dass an der Küche (bzw. genauer: an den einzelnen Bestandteilen) andere Eigentumsverhältnisse bestehen als am Gebäude (= Grundstück, vgl. § 94 Abs. 1).

- e. Die Wellblechgarage ist mit dem Grund und Boden nicht fest verbunden, wie § 94 Abs. 1 dies fordert. Sie ist deshalb kein wesentlicher Bestandteil.

1.3 Die Rechte



Systematik Arten der Rechte

Wir unterscheiden absolute Rechte, das sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, und relative Rechte, das sind Rechte, die nur im Verhältnis bestimmter Personen zueinander wirken.

Zu den absoluten Rechten gehören die dinglichen Rechte und die Immaterialgüterrechte; Ansprüche hingegen verbinden nur bestimmte Personen miteinander, sie sind relativ.

Mit den Ansprüchen befasst sich ausführlich das folgende Kapitel.

2 Der Anspruch

2.1 Information

Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen zu können, § 194 I, § 241 I.

2.1.1 Anspruchsgrundlage

Damit jemandem ein Anspruch zustehen kann, muss zu seinen Gunsten eine sog. Anspruchsgrundlage bestehen, d.h. es muss eine Rechtsnorm gefunden werden, die - bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen - ihm das Verlangte zuspricht. Eine Rechtsnorm stellt also immer dann eine Anspruchsgrundlage dar, wenn sie sich zerlegen lässt in

Anspruchsvoraussetzung und **Rechtsfolge**
(Tatbestand)
z.B. § 826 BGB

“Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen Schaden zufügt...”

“...ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.”

Die Lösung nahezu aller zivilrechtlichen Fälle (natürlich auch in der Praxis) besteht zunächst einmal darin, für ein bestimmtes Verlangen eine Anspruchsgrundlage zu finden und zu prüfen, ob sie im konkreten Fall erfüllt ist.

Ein juristischer Fall wird also immer so gelöst, dass man zunächst eine Anspruchsgrundlage im Gesetz sucht (und findet), bei der die – abstrakt formulierte - Rechtsfolge der Vorschrift zu dem konkreten Wunsch des Anspruchstellers passt.

Beispiel:

es wird Geldzahlung begehrt, dann sind alle Anspruchsgrundlagen zunächst einmal richtig, die in ihrer Rechtsfolge einen Zahlungsanspruch regeln. Eine falsche Anspruchsgrundlage dagegen wäre eine Vorschrift, deren Rechtsfolge nicht auf Zahlung gerichtet ist (sondern etwa auf Übertragung des Eigentums).

Die anfängliche Überlegung zur Lösung eines Falles geht also immer sozusagen alle potentiellen Vorschriften durch, die dem Begehren des Anspruchstellers entsprechen. Mit ein wenig Übung sortiert man dann anhand des Falles diejenigen aus, die von ihrer Natur nicht infrage

kommen/abwegig sind. Übrig bleiben dann die Anspruchsgrundlagen, bei denen der Tatbestand – auf den ersten Blick - einigermaßen zum Sachverhalt passt. Die juristische Arbeit besteht dann darin, nun genau zu untersuchen, ob der Tatbestand der Vorschrift tatsächlich zu dem Lebenssachverhalt passt, der vorliegt – besser. Ob alle Elemente des Tatbestandes der Vorschrift mit den Elementen des vorliegenden Lebenssachverhaltes ausgefüllt werden können.

Subsumtion

Diese Technik heisst Subsumtionstechnik oder Subsumtion – die Subsumtion ist das Kernstück juristischen Arbeitens.

2.2 Übungen

2.2.1 Übung 2a

Stellen Sie fest, bei welchen der folgenden Normen des BGB es sich überhaupt um Anspruchsgrundlagen handelt:

§ 433, § 311 b, § 824, § 861 I, § 985, § 812, § 280, § 249, § 546.

2.2.2 Lösung zu Übung 2a

§ 433: Zwei Anspruchsgrundlagen, nämlich je in Abs. 1 und Abs. 2

§ 311 b: Keine Anspruchsgrundlage; die Norm regelt kein Recht auf ein Tun oder Unterlassen, sondern schreibt für bestimmte Verträge eine bestimmte **Form** vor.

§ 824: Anspruchsgrundlage

§ 861: Anspruchsgrundlage

§ 985: Anspruchsgrundlage

§ 812: Anspruchsgrundlage

§ 280: Anspruchsgrundlage

§ 249: **Keine** Anspruchsgrundlage, denn die Norm sagt **nicht**, wann (d.h. unter welchen Voraussetzungen) man zum Schadensersatz verpflichtet ist. Sie schließt vielmehr an eine Anspruchsgrundlage an (z.B. § 280) und erklärt mir, **wie** die Schadensersatzpflicht inhaltlich beschaffen ist.

§ 546: Anspruchsgrundlage.

2.2.3 Übung 2b

Zerlegen Sie die folgenden Anspruchsgrundlagen in Voraussetzung (=Tatbestand) und Rechtsfolge.

§ 433 I, § 433 II, § 985, § 546, § 824.

2.2.4 Lösung zu Übung 2b

§ 433 I: V: Kaufvertrag

R: Verkäufer muss übergeben und übereignen.

§ 433 II: V: Kaufvertrag

R: Käufer muss Kaufpreis zahlen.

§ 985: V: Der Besitzer einer Sache ist nicht deren Eigentümer.

R: Der Besitzer muss die Sache an den Eigentümer herausgeben.

§ 546: V: Ein Mietverhältnis ist beendet.

R: Der Mieter muss die Mietsache zurückgeben.

§ 824: V: Jemand hat

- der Wahrheit zuwider
- über einen anderen eine kreditschädigende oder vermögensnachteilige Tatsache verbreitet oder behauptet,
- deren Unwahrheit er kennen musste oder gar kannte.

R: Er muss Schadensersatz leisten.

2.3 Anspruchsvoraussetzungen / Tatbestand

Sie sehen, dass eine Anspruchsgrundlage als Voraussetzung das Bestehen eines Vertrages verlangen kann oder auch die Erfüllung eines bestimmten Tatbestandes.

Man spricht im ersten Fall von einer vertraglichen, im anderen Fall von einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage.

2.4 Übungen

2.4.1 Übung 3

Ordnen Sie die in 2.2.3 genannten Anspruchsgrundlagen nach diesen Kriterien.

2.4.2 Lösung zu Übung 3

Vertragliche Anspruchsgrundlagen:

§ 433 I und II, § 546.

Gesetzliche Anspruchsgrundlagen (gesetzliches Schuldverhältnis):

§ 985, § 824.

3 Vertrag, Willenserklärung

3.1 Fallkonstellation 1

A gibt eine Zeitungsanzeige auf, des Inhalts, er habe einen PkW (mit genauer Modellangabe etc.) für 5.000,- Euro zu verkaufen. B schreibt sofort, er kaufe den Wagen. Als er von A erfährt, der habe es sich anders überlegt, verlangt er von ihm die Übereignung des Wagens. Zu Recht?

Ausgangsfall

B hat nur dann einen Anspruch auf Übereignung, wenn zwischen A und B ein Kaufvertrag zustande gekommen ist, § 433 I 1. Lesen Sie diese Norm!

3.2 Vertragsabschluss

Information: Ein Vertrag kommt zustande durch zwei (inhaltlich übereinstimmende) Willenserklärungen, die man

Angebot (auch: Antrag) und **Annahme** nennt, § 151.

Ein rechtserhebliches (und dann bindendes, vgl. § 145) Angebot liegt nur vor, wenn sich die Erklärung an eine ganz bestimmte Person wendet. Deshalb sind Anzeigen, Kataloge, das Ausstellen von Waren im Schaufenster u. ä. kein Angebot, sondern eine sogenannte Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Ein Angebot liegt dann erst in der Erklärung desjenigen, der sich auf die Aufforderung hin meldet.

Angebot

Faustregel für ein Angebot: Es muss so genau und bestimmt sein, dass der Vertragspartner nur „ja“ sagen muss.

Das trifft zum Beispiel nicht für Preisauszeichnungen im Schaufenster zu. Ein Kunde könnte nicht in das Geschäft gehen und einfach „ja“ sagen. Es liegt deshalb mit der Auslage kein Angebot des Geschäftsinhabers vor.

3.3 Übung 4

Frau A macht ihre Wochenendbesorgungen im Selbstbedienungsladen. Neben anderen Waren nimmt sie sich auch eine Flasche Wein aus dem Regal und legt sie in ihren Einkaufswagen. Während sie vor der Kasse wartet, meint ihre Freundin, Frau B: “Seit wann trinkt ihr einen so süßen Wein, ich dachte immer, ihr mögt auch nur trockene Weine?” Frau A sagt: “Da hast Du recht, darauf habe ich gar nicht geachtet!” Sie nimmt die Flasche wieder aus dem Wagen und stellt sie auf irgendein Regal. Der an der Kasse sitzende Geschäftsinhaber, über dieses Verhalten der beiden

verärgert, ruft: “So geht das nicht! Was Sie in den Wagen gelegt haben, müssen Sie auch bezahlen; gekauft ist gekauft! Wo käme ich da hin!”

Muss Frau A den Wein abnehmen und bezahlen?

3.4 Exkurs: Wie löse ich einen Rechtsfall

Wichtige Hinweise! Falltechnik

Sie haben sich soeben mit der Übung 4 befasst. Im Unterschied zu den Übungen 1 bis 3 ist Ihnen nunmehr erstmals ein “Fall”, d.h. ein Alltags-sachverhalt vorgelegt worden, der rechtlich zu beurteilen war. Auch künftig-hin werden Sie überwiegend mit solchen Fällen konfrontiert werden. Das macht es erforderlich, dass Sie sich mit den Regeln vertraut machen, die für die klausurmäßige (prüfungsmäßige) Bearbeitung solcher Rechtsfälle gel-ten:

- a. Zunächst geht es darum, die **Rechtsfrage** (= den Anspruch) festzu- stellen, deren Beantwortung verlangt wird.
 (“**Wer will was von wem?**”)
In unserem Falle war das nicht schwer, weil eine konkrete Frage gestellt war:

Wer will was von wem? = Der Geschäftsinhaber

verlangt **Bezahlung des Weines** von **Frau A**

Zuweilen - in einigen Fällen für Fortgeschrittene - wird auch nur gefragt: “Wie ist die Rechtslage?” Dann muss der Bearbeiter sich sozusagen in die Rollen der handelnden Personen versetzen und, sich in sie hineindenkend, fragen:

Wer würde in einem solchen Falle was von wem verlangen?

- b. Hat man sich über den Anspruch, der zu prüfen ist, Klarheit ver- schafft, so muss man eine **Anspruchsgrundlage** suchen, die für ihn in Frage kommen würde. Sie werden im Laufe Ihrer Studien eine Reihe von Anspruchsgrundlagen näher kennen lernen und bald auch ein gewisses “Gespür” dafür entwickeln, welche zu prüfen sind und welche nicht. Möglicherweise ist ein Anspruch auch einmal aus mehreren Anspruchsgrundlagen zu rechtfertigen, dann werden **alle** untersucht; denn es können sich für den Anspruchsberechtigten (Kläger) Unterschiede (z.B. in der gerichtlichen Zuständigkeit) daraus ergeben, dass er seinen Anspruch auf mehrere Grundlagen stützen kann.
- c. Hat man eine Anspruchsgrundlage gefunden, die tauglich erscheint (d.h. eine, bei der die dort genannte **Rechtsfolge** - siehe oben 2.1 - mit dem Verlangen des Klägers übereinstimmt), so stellt man deren **Voraussetzungen** (oben 2.1) fest, erklärt diese **allgemein** und prüft dann, ob im zu untersuchenden Fall diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Beachten und betrachten Sie den folgenden Lösungshinweis insbesondere auch im Hinblick auf diese Regeln; dass Sie ihn **im Ergebnis** richtig gelöst

haben, ist zwar (natürlich) wichtig, aber nicht allein entscheidend. Die Bewertung einer juristischen Übungs- oder gar Prüfungsarbeit wird wesentlich beeinflusst von der Systematik des Lösungsganges.

3.5 Lösungshinweis zu Übung 4

Der Geschäftsinhaber (=G) verlangt von Frau A Bezahlung des Weines. Sein Anspruch könnte sich stützen auf § 433 I BGB.

Diese Norm setzt voraus, dass zwischen G und A ein Kaufvertrag zustande gekommen ist. Ein Kaufvertrag kommt gem. § 151 BGB durch Angebot und Annahme zustande. Im Ausstellen der Waren und deren Bereitstellen in den Regalen liegt noch kein Angebot, weil ein solches sich immer konkret an eine ganz bestimmte Person richten muss. Ein Angebot läge also erst vor, wenn die Ware an der Kasse vorgelegt ("auf das Band gelegt") wird. Dies ist nicht geschehen, ein Vertrag somit nicht zustande gekommen.

Ein Anspruch des G besteht nicht.

3.6 Noch einmal: Zur Technik der Lösung (im konkreten Falle)

Wie oben Fall unter 4 dargestellt, zerfällt jedes **zivilrechtliche Gutachten** in immer dieselben **Schritte**:

Falltechnik

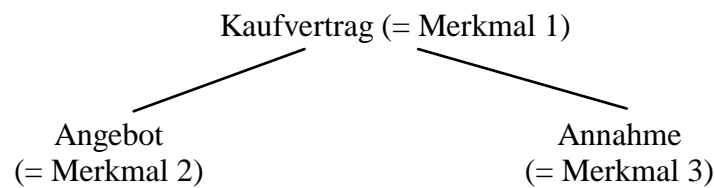
- a. Wer will was von wem?
- b. Anspruchsgrundlage (woraus – Vorschrift)
- c. Erklärung der Anspruchsvoraussetzungen
- d. Erklärung der allgemeinen Erfordernisse für die einzelnen Tatbestandselemente (=Subsumtion)

Merke:

Jedes Tatbestandsmerkmal muss erklärt werden; ergibt die Erklärung weitere Merkmale, so müssen auch diese erklärt werden.

Ihre juristische Arbeit besteht nun darin, genau die Voraussetzungen (= den Tatbestand) der Vorschrift zu klären und dem Lebenssachverhalt im Einzelnen unter die Tatbestandsmerkmale zu subsumieren, also zu klären ob der natürliche Lebenssachverhalt unter den abstrakten Tatbestand der betreffenden Vorschrift fällt oder nicht.

Hier:



- e. Prüfung, ob die Elemente der Erklärung durch den konkreten Sachverhalt erfüllt werden.

3.7 Information

Willenserklärung

- a) Angebot und Annahme sind **Willenserklärungen** (WE). Eine WE ist eine Erklärung, die jemand abgibt in der Absicht und zu dem Zweck, einen bestimmten Rechtserfolg herbeizuführen.

Elemente der WE

- b) Der Begriff "Willenserklärung" zerfällt - schon rein sprachlich - in **zwei Elemente**

Wille	+	Erklärung
= sog. innerer		= sog. äußerer
Tatbestand		Tatbestand

Willenselemente

- c) Der **innere Tatbestand** (= Wille) wiederum zerfällt in drei Elemente



Handlungswille

Der Handlungswille ist der Wille überhaupt etwas tun zu wollen ("ich will meinen Namen schreiben", "ich will nicken", "ich will etwas sagen"). Er fehlt nur in außergewöhnlichen Fällen.

Beispiel:

wenn jemandem mit Gewalt die Hand zu einer Unterschrift geführt wird oder wenn jemand in Hypnose zu einer Handlung veranlasst wird, handelt er nicht mit Handlungswillen.

Hier tauchen also praktisch keine Probleme auf.

Erklärungsbewusstsein

Das **Erklärungsbewusstsein** ist der allgemeine Wille, sich durch die Erklärung **rechtlich** zu binden. Wer z.B. nur deshalb seinen Namen schreibt, weil er seinen neuen Füllfederhalter ausprobieren möchte, gibt keine WE ab.

Der **Geschäftswille** ist der Wille, etwas ganz bestimmtes zu erklären; er befasst sich also mit dem **Inhalt** der Erklärung, formt und beschreibt sozusagen die **konkrete** Rechtsfolge, die man haben will.

Geschäftswille

Merke:

Eine rechtserhebliche WE liegt dann nicht vor, wenn es am Handlungswillen oder am Erklärungsbewusstsein fehlt (Für das Fehlen des Erklärungsbewusstseins wird das in der juristischen Literatur zuweilen auch anders gesehen: Man hält den Verursacher an dem von ihm veranlassten äußeren Anschein fest und verlangt von ihm, dass er anführt, vgl. unten Abschnitt 7).

Merksatz zur WE-
Wirksamkeit

3.8 Übung 5

Liegt in den folgenden Fällen eine wirksame Willenserklärung vor?

- a) Popstar X gibt eine Autogrammstunde. Er schreibt in ununterbrochener Folge seinen Namenszug auf ihm von seinen vielen Fans hingereichte Zettel, Fotos, Konzertprogramme usw. B hält ihm einen Schuldschein über 5.000,-- Euro hin, den X, ohne zu bemerken, worum es sich handelt, gleichfalls unterschreibt.
- b) A ist häufiger Kunde im Auktionshaus Kitsch und Plunder. Dort ist es üblich, durch Handaufheben jeweils ein Mehrgebot von 50,-- Euro abzugeben; dieser Brauch ist A wohlbekannt. Eines Tages geht er wieder zu einer Auktion; er kommt etwas zu spät und hört gerade, dass für einen ihn interessierenden Gegenstand zuletzt 200,--Euro geboten worden sind. Da er 250,-- Euro gerade noch als einen angemessenen Preis ansieht, hebt er die Hand. Er erhält den Zuschlag für 300,-- Euro; denn vor Beginn der Auktion war verkündet worden, dass an diesem Tage ausnahmsweise durch Heben der Hand ein Mehrgebot von 100,-- Euro abgegeben werde.
- c) In einem Betrieb sind zwei Listen im Umlauf. In der einen Liste sollen sich diejenigen eintragen, die Interesse an der Durchführung eines Betriebsausfluges haben, in der anderen können sich diejenigen eintragen, die eine Kiste Wein zu verbilligtem Preis erwerben wollen. A möchte, dass ein Ausflug stattfindet; aus Versehen unterschreibt er in der "Wein-Bestellliste".

3.9 Lösungshinweis zu Übung 5

Im Fall a) – Popstar - liegt zwar Handlungswille vor, es fehlt aber am Erklärungsbewusstsein, denn der Popstar wollte nur ein Autogramm geben, er wollte überhaupt keine rechtsgeschäftliche Erklärung abgeben.

Im Falle b) – Auktion - liegt Handlungswille vor und A hat auch Erklärungsbewusstsein, er will sich rechtsgeschäftlich betätigen, denn er will die Erklärung abgeben „ich kaufe für 250 €“. Es liegt also eine wirksame Willenserklärung vor (sie kann gegebenenfalls durch Anfechtung beseitigt werden, vergleiche dazu unten).

Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn der A die Hand hebt, um seinen Freund zu grüßen, denn dann wollte er nicht rechtsgeschäftlich tätig werden und hat damit keine Willenserklärung abgegeben.

Zum Teil wird ein solcher Fall dadurch gelöst, dass man sich fragt, ob nicht eine so genannte „Erklärungsfahrlässigkeit“ vorliegt. Sofern A wusste, dass Handheben in dem konkreten Umfeld als rechtsgeschäftliche Erklärung gewertet würde, hatte es in der Hand, seinen Freund anders zu grüßen als durch Handheben, was zwangsläufig Missverständnisse hervorrufen muss. Beurteilt man das so, liegt eine Willenserklärung vor, die der A ebenfalls durch Anfechtung beseitigen müsste (dazu unten).

Im Fall c fehlt es ebenfalls am Erklärungsbewusstsein, denn A wollte ja nur sein Interesse an dem Betriebsausflug bekunden, er wollte dagegen keine rechtsgeschäftliche Erklärung abgeben, er wollte keinen Wein bestellen.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang folgendes:

Wenn Sie jetzt sagen, wie kann das alles bewiesen werden, so bewegen sie sich auf einer anderen Ebene.

Hier geht es zunächst einmal um die materielle Rechtslage. Erst wenn die materielle Rechtslage geklärt ist, kommt es – zweitrangig – auf die Frage an, ob und wie das Vorliegen der entsprechenden Rechtslage nachzuweisen ist.

Das umgekehrte Vorgehen ist verfehlt: Wenn zuerst gefragt wird „wie kann das bewiesen werden“, ist noch gar nicht klar was „das“ – was zu beweisen ist - eigentlich ist.

Es muss also zunächst klargestellt werden, wie die Rechtslage ist, bevor überhaupt feststeht, was genau zu beweisen ist.

Die Frage des Beweises – der Beweislage - ist dann eine Frage der prozessualen Ebene:

Wenn der entsprechende Beweis nicht erbracht werden kann, dass die materielle Rechtslage gegeben ist, wird also auch derjenige den Prozess verlieren der „Recht hat“. Beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass dann auch zu klären ist, welche Partei für welches Vorbringen Beweis zu erbringen hat (vergleiche dazu das Skript zur ZPO).

3.10 Informationen

Wichtig ist natürlich der **Inhalt** einer WE. Hier gilt folgende Regel:

Inhalt einer WE

Wenn überhaupt eine WE vorliegt (d.h. also, wenn Handlungswille und Erklärungsbewusstsein vorliegen), dann hat sie den Inhalt, den der **Empfänger** (!) ihr nach Sachlage entnehmen musste. Es kommt also nicht darauf an, was man erklären **wollte**, sondern was man objektiv (aus der Sicht und dem situationsgemäßen Verständnis des Empfängers) erklärt hat.

Wichtiger Merksatz!

Im obigen **Übungsfall 5 b** hat also A ein Gebot von **300,-- Euro** abgegeben, denn nach Sachlage konnte sein Handaufheben nur so verstanden werden. Er ist zunächst daran gebunden, kann sich allerdings (weil sein Erklärungswille von seiner Erklärung abweicht), durch eine sog. Anfechtung wieder von den Erklärungswirkungen befreien. Darüber wird in Abschnitt 7 zu sprechen sein.

Merke:

Merksatz zum Inhalt der WE

Liegt eine WE vor, so beurteilt sich ihr Inhalt nach dem sog. Empfängerhorizont. Ein davon abweichender Erklärungswille ist zunächst unbeachtlich; er rechtfertigt allenfalls eine Anfechtung.

Das erklärt sich aus Gründen des Verkehrsschutzes:

Systematik zur Beurteilung der WE

Stellen Sie sich vor, es käme auf das an was man hat erklären wollen und nicht auf das was man objektiv erklärt hat. Wäre es so, könnten sie beim Bäcker keine 5 Brötchen mehr bestellen, denn der Bäcker müsste nachfragen, ob Ihre Bestellung auch wirklich so gemeint ist, wie Sie sie sagen.

Wenn also der Erklärungsempfänger immer nachfragen müsste, ob Wille und Erklärung beim Erklärenden übereinstimmen, würde der Rechtsverkehr zusammenbrechen. Es kommt also auf den erklärten Willen an, nicht auf das, was gewollt ist, wenn Wille und Erklärung auseinanderdriften. In aller Regel ist das natürlich nicht der Fall, denn normalerweise sagt ja der Erklärende genau und deutlich, was er will.

Probleme entstehen aber naturgemäß in den nicht normalen Fällen.

In diesen Fällen geht man daher folgendermaßen vor:

1. Liegt eine WE vor?
 - (Ja: wenn Handlungswille und irgend ein (!) Rechtsfolgewille vorliegen!)
 - Wenn ja: Weiter mit 2
 - Wenn nein: Kein Anspruch
2. Welchen Inhalt hat die WE?
 - = Beurteilung nach dem sog. Empfängerhorizont (= "Wie verstand sie der Empfänger?")

3. Stimmt dieser Inhalt mit dem Erklärungswillen (d.i. das inhaltlich Gewollte) überein?

Wenn ja: Unbedingter Anspruch

Wenn nein: Grundsätzliche Bindung an das Erklärte, aber evtl. Anfechtungsmöglichkeit. Dazu unten Abschnitt 7.

3.11 Übung 6

Frau A sucht sich im Katalog eines Schuhversandhauses (oder auch im Internet) ein Paar schwarze Schuhe aus. Sie schreibt an das Versandhaus:

“Ich bestelle ein Paar Damenschuhe Katalog-Nr. 132, Größe: 37”

Einige Tage später erhält sie ein Paket des Versandhauses. Als sie es öffnet, befindet sich darin ein Paar braune Schuhe. Da sie unlängst in der Zeitung gelesen hat, dass man nichtbestellte Waren weder bezahlen noch zurücksenden muss, stellt sie die Stiefel in eine dunkle Ecke des Kellers. Was sie nicht wusste: Sie hatte ihre Bestellung anhand des Kataloges des Vorjahres ausgeführt; inzwischen war jedoch der neue erschienen, in dem als Nr. 132 tatsächlich die ihr übersandten Stiefel angeboten werden.

Nach einigen Tagen erhält sie eine Rechnung über 650,-- Euro.

Muss sie bezahlen?

Hinweis

Bevor Sie den Fall lösen, vergewissern Sie sich anhand des Abschnittes 3.4 (“Exkurs: Wie löse ich einen Rechtsfall?”) nochmals über die Technik der Fallbearbeitung.

3.12 Lösungshinweise zu Übung 6

Das Versandhaus verlangt von Frau A Zahlung des Kaufpreises von 650,-- Euro. Der Anspruch könnte gestützt werden auf § 433 I BGB. Diese Norm setzt voraus, dass zwischen dem Versandhaus und A ein Kaufvertrag zustande kam.

Ein Kaufvertrag kommt gem. § 151 BGB durch Angebot und Annahme zustande. Die Zusendung des Kataloges enthielt noch kein Angebot, weil der Katalog sich an eine unbestimmte Vielzahl von Personen richtet und diesen Personen auch kein inhaltlich konkretes Angebot unterbreitet. Ein Angebot liegt nur dann vor, wenn der Empfänger lediglich noch mit “Ja” zu antworten braucht und trotzdem Klarheit über den Umfang der rechtlichen Bindung besteht. Das ist bei einer Katalogzusendung nicht der Fall.

Das Angebot lag also in der Übersendung des Bestellscheines durch Frau A, denn sie hatte Handlungs- und Rechtsfolgewillen; ihre Erklärung richtete sich an eine bestimmte Person (= Versandhaus) und war auch inhaltlich konkret.

Welchen Inhalt hatte sie?

Über den Inhalt der Willenserklärung entscheidet die Sicht aus dem sog. Empfängerhorizont, d.h. es kommt nicht darauf an, was der Erklärende erklären wollte, sondern darauf, wie der Empfänger die Erklärung objektiv verstehen konnte und durfte. Wenn bei einem Versandhaus “Katalog-Nr. X” bestellt wird, kann das dort nur so verstanden werden, dass die Nummernangabe sich auf den derzeit geltenden Katalog bezieht. Jede andere Betrachtung wäre lebensfremd, weil sie zu ständigen Rückfragen (“Welchen Jahrgang meinen Sie?”) führen müsste. Frau A hat also ein Angebot zum Kauf von Stiefeln (Nr. 132 des geltenden, aktuellen Kataloges) gemacht.

Wurde das Angebot angenommen?

Das Versandhaus hat die bestellten Stiefel verpackt und an Frau A übersandt. Damit hat es durch **konkludente Handlung** das Angebot angenommen, denn aus dem Verhalten des Versandhauses ist erkennbar, dass es annehmen will (vgl. dazu noch unten Nr. 13). Ein Kaufvertrag über die Stiefel ist zustande gekommen; Frau A ist gem. § 433 II zur Zahlung verpflichtet.

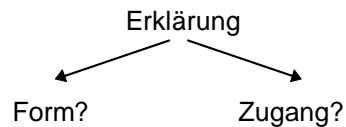
Anmerkung:

Nach dem bisher Bekannten endet der Fall hier. Es wurde aber schon angedeutet, dass beim **Auseinanderfallen** von **Erklärtem** und **Gewolltem** eine Möglichkeit besteht, sich vom Vertrag durch Anfechtung zu lösen. Damit befasst sich Abschn. 7 näher. Das wird aber ein aktives Tun von Frau A voraussetzen. Nichtstun genügt hier nicht. Die von Frau A gewählte Verhaltensweise ist nur dann angebracht, wenn es sich um die Zusendung **unbestellter** Ware handelt, § 241 a I. Frau A hat die Stiefel jedoch **bestellt**.

3.13 Erklärungselement

Information:

Der **äußere Tatbestand** einer WE (vgl. oben 3.7) hat zwei Komponenten:



Form

Die Form einer WE ist die Art und Weise, in der die WE nach außen in Erscheinung tritt.

Tabelle 3.1: Arten (Formen) der Willensäußerung

Formarten

Begriff	Erläuterung
Notarielle Beurkundung	§§ 8 ff BeurkG (nachlesen!), beachte noch § 127 a BGB
Öffentliche Beglaubigung	§ 129 BGB; §§ 39, 40 BeurkG
Schriftform	§ 126 BGB. Vgl. auch § 126 III, § 126 a.
Textform	§ 126 b BGB
Mündliche Erklärung	
konkludentes (schlüssiges) Handeln	Jedes Verhalten aus dem der Wille, eine bestimmte Erklärung abzugeben, nach der Lebenserfahrung entnommen werden kann.

Wichtige Anmerkung:

Fax

Wo **Schriftform** vorgeschrieben ist, genügt das **Fax nicht** (BGHZ 121, 224 und NJW 1997, 3169).

Etwas anderes gilt im **Prozessrecht**; dort können sog. bestimmende Schriftsätze (also auch Rechtsmittelschriften) per Fax „eingereicht“ werden (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl./2011, § 129 Rz. 13).

Grundsatz der Formfreiheit

Wenn für eine WE eine bestimmte Form notwendig ist, ordnet das Gesetz das ausdrücklich an.

Merke:

Wenn das Gesetz zur Form einer WE schweigt, ist jede der oben genannten Erklärungsarten zulässig. “Grundsatz der Formfreiheit”

Formverstöße führen zur Nichtigkeit (§ 125), sofern das Gesetz nicht etwas anderes ausdrücklich regelt (so z.B. in § 518 II).

3.14 Übung 7

Versuchen Sie herauszubekommen, welche Form erforderlich ist für

- Kaufverträge
- Schenkungsverträge
- Darlehensverträge
- Bürgschaftsverträge
- Kündigung eines Mietvertrages über Wohnraum
- Mietvertrag

3.15 Lösungshinweise zu Übung 7

Kaufverträge:

Sie sind grundsätzlich formfrei. Eine Ausnahme besteht für den Kaufvertrag über ein Grundstück und den Erbschafts Kauf. Hier ist die notarielle Beurkundung erforderlich (§ 311 b, § 2371).

Schenkungsverträge:

Sie bedürfen nach § 518 I der notariellen Beurkundung. Dass trotzdem im Rechtsalltag Schenkungsverträge höchst selten beurkundet werden, liegt an § 518 II, der eine **Heilung** bei Formverstößen vorsieht.

Darlehensverträge:

Sie sind nach dem Gesetz grundsätzlich formfrei. Ausnahme: §§ 491, 492. Aber: § 494 Abs. 2 ! Dass sie trotzdem im Rechtsalltag häufig notariell beurkundet werden, hat seine Ursache darin, dass der Gläubiger sich durch eine **Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung** einen einfachen und billigen Vollstreckungstitel verschafft. Lesen Sie § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. (Näheres dazu in den Studienmaterialien Zwangsvollstreckung).

Bürgschaftsverträge:

Nach § 766 ist "schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung" erforderlich. Diese Regelung ist gegenüber den uns bisher bekannt gewordenen Formregeln (z.B. §§ 311 b, 518) ungewöhnlich. Weshalb?

Grundsätzlich erstreckt sich eine Formvorschrift bei Verträgen auf **beide** Willenserklärungen, d.h. dass z.B. beim Grundstückskaufvertrag sowohl das **Angebot** wie **auch** die **Annahme** der Beurkundungsform bedürfen. Zuweilen schreibt das Gesetz jedoch eine sogenannte **gespaltene Form** vor, d.h.:

- **Eine** der beiden WE'en (hier: die des **Bürgen**) ist formbedürftig (Schriftform),
- die andere (d.i. die Annahmeerklärung des Gläubigers) ist **formfrei**.

Kündigung der Wohnraummiete:

Nach § 568 I ist Schriftform vorgeschrieben. Wir sehen daran, dass das Gesetz das Formerfordernis nicht auf **Verträge** beschränkt, sondern es zuweilen auch für sog. **einseitige** Willenserklärungen (d.s. Rechtsgeschäfte, bei denen nur **eine** Seite eine WE abgibt) vorschreibt.

Mietverträge:

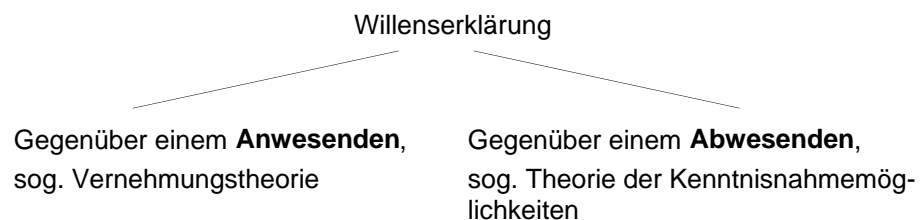
In §§ 550, 578 führt die Formlosigkeit des Mietvertrages zur Dauergeltung. Für ein **befristetes** Mietverhältnis ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Schriftform. Formfrei sind Mietverträge über **bewegliche** Sachen (z.B. Kfz-Miete!).

3.16 Information

Zugang der WE

Willenserklärungen müssen grundsätzlich dem Adressaten **zugehen**, § 130. Erst **dann** sind sie **wirksam**.

Dabei ist zu unterscheiden:



WE unter Anwesenden

Es kann sein, dass die WE mündlich gegenüber einem **Anwesenden** abgegeben wird. Das liegt vor, wenn der Adressat in Person gegenwärtig ist, wenn sein Vertreter gegenwärtig ist, oder wenn mit dem (zwar räumlich entfernten) Adressaten oder Vertreter am Telefon verhandelt wird.

Hier gilt die sog. **Vernehmungstheorie**, d.h. dass die WE zugegangen ist, wenn der Adressat in der Lage war, sie zu verstehen.

Verstehensmängel (Taubheit, Sprachunkundigkeit) beim Adressaten gehen zu Lasten des Erklärenden.

Diesen Problemen kann der Erklärende entgehen, indem er die WE **verkörpert** abgibt, d.h. dem anwesenden Empfänger einen **Brief** übergibt. Dann gelten die unten dargestellten Regeln für den Zugang unter **Abwesenden**.

Unter **Abwesenden**, d.h.

WE unter Abwesenden

- gegenüber einem Empfänger, der weder selbst noch durch einen Vertreter gegenwärtig ist,
- gegenüber einem Empfänger (oder Vertreter) der zwar gegenwärtig ist, dem aber ein Schriftstück (“verkörperte WE”) übergeben wird,

gilt die sog. **Theorie der Kenntnisnahmemöglichkeit**. Sie besagt folgendes:

Die WE ist in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem der Adressat nach dem normalen Verlauf der Dinge, d.h. der Verkehrssitte und Verkehrsüblichkeit erstmals die **Möglichkeit** der Kenntnisnahme hatte. **Ob** er auch tatsächlich diese Möglichkeit wahrnimmt, ist unbeachtlich.

3.17 Übung 8

Wie ist die Rechtslage in folgenden Fällen?:

- a) Vermieter V steckt seinem Mieter einen Kündigungsbrief in den Briefkasten. Der Mieter wirft den Brief ungeöffnet wieder in den Kasten des V.
- b) Eine Kündigungsfrist läuft am 3.1. um 24.00 Uhr ab. V wirft das Kündigungsschreiben am 3.1. um 23.50 Uhr in den Briefkasten des Mieters.
- c) Im Falle b) wirft V das Schreiben am 2.1. in den Briefkasten. Der Mieter ist jedoch bis 6.1. auf Urlaubsreise.
- d) V übermittelt dem Mieter im Falle b) das Kündigungsschreiben am Abend des 3.1. durch persönliche Übergabe. M ist türkischer Gastarbeiter und der deutschen Sprache nicht mächtig.
- e) Dem Geschäftsinhaber X geht am Freitag, 16.13 Uhr ein Fax zu.

3.18 Lösungshinweise zu Übung 8

- a) Die unter **Abwesenden** abgegebene WE ist nach der Theorie der Kenntnisnahmemöglichkeit in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem nach der Verkehrsüblichkeit mit dem Zugang eines Briefes gerechnet werden muss. Das ist der Zeitpunkt, zu dem üblicherweise der Postzusteller erscheint. Wird der Brief also z.B. abends eingesteckt, so ist er zugegangen am nächsten Vormittag; entnimmt ihn M allerdings noch abends dem Briefkasten, so ist er tatsächlich zu diesem Zeitpunkt zugegangen, denn dann hatte ja M Kenntnisnahmemöglichkeit. Dass er bewusst nicht Kenntnis nimmt, ändert am Zugang nichts, denn sonst könnte man den Zugang erkennbar “lästiger” Post (Schreiben vom Gericht, von Gläubigern usw.) durch bloßes Nichtlesen verhindern.

- b) Das Schreiben ist erst am nächsten Tage zugegangen, denn abends muss niemand mehr mit dem Zugang von Briefen rechnen.
- c) Die Rechtsprechung neigt dazu, den Zugang während des Urlaubs zu bejahen (vgl. z.B. BGH NJW 2004, 1320; BAG NJW 1989, 606 und 2213), zumindest wenn man mit Briefen zu rechnen hatte.
- d) Ein Sprachkundiger soll nach einer in der Rechtsprechung str. Auffassung Gelegenheit haben, die WE übersetzen zu lassen (vgl. LAG Hamm NJW 1979, 2488), hier wird also vom “normalen” Zugangszeitpunkt an noch eine gewisse Zeit (1 - 2 Tage) “zuzurechnen” sein, die für die Herbeiführung der Übersetzung erforderlich ist. Erst nach Ablauf dieser Zeit ist die WE zugegangen. Die Rechtsprechung vertritt jedoch auch das Gegenteil (LAG Köln NJW 1988, 1870).
- e) Beim Telefax setzt der Zugang zunächst einen wirksamen Ausdruck beim Empfänger voraus; bei Scheitern der Übermittlung wegen Gerätefehlern (oder Außerbetriebsetzen) im Bereich des Empfängers gilt der oben a) referierte Grundsatz, dass Zugangsvereitelungen zu Lasten des Empfängers gehen. Der Zugang ist vollendet:
- bei **privaten** Anschlüssen mit Ausdruck;
 - bei **Geschäftsanschlüssen** mit Ausdruck während der üblichen Geschäftsstunden, ansonsten mit dem nächsten Geschäftsstundenbeginn (vgl. LG Rostock NJW-RR 1998, 526. Für unseren Fall: Zugang Montag 9.00 Uhr);
 - bei einer e-mail mit Eingang auf dem Account.